



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 223/2023/2024

14.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen pyrotechnischer Störaktionen der Darmstädter Anhänger beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und dem SV Darmstadt 98 am 22.09.2023 in Stuttgart eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 43.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der SV Darmstadt 98 nicht zugestimmt und eingewendet, dass das präventive Ziel der Anwendung der Richtlinien des DFB-Kontrollausschusses verfehlt werde. Im Strafantrag sei die Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände und die Abgrenzung der Gefahren nicht berücksichtigt. Es seien maximal 20 Blinker gezündet worden, wobei es sich - anders als Seenotfackeln oder Bengalos - zum Teil um zertifizierte, frei verkäufliche Jugendfeuerwerke gehandelt habe. Zudem müsse eine Abgrenzung

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



der Gefahren von in der Hand gehaltener Pyrotechnik mit Fällen von Gewaltanwendung, Böllerwürfen, Raketen oder Diskriminierung erfolgen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem detaillierten Bericht des DFB- Sicherheitsbeobachters sowie der Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Hierzu sei beispielhaft auf die Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://youtu.be/k1uAz4pMSA4> und https://youtu.be/-TjT_QkUDpE?si=AEe5CrH1RyLLsKFp verwiesen. Dort ist deutlich und abgrenzbar zu erkennen, dass die Darmstädter Anhänger eine Vielzahl von Blinkern, bengalischen Feuern und Rauchtöpfen entzündet hatten. Die dem Strafantrag zu Grunde gelegten Zahlen sind dabei - zu Gunsten des Klubs - äußerst wohlwollend bestimmt und bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden. Dieser Bewertung kann sich das DFB-Sportgericht - jedenfalls im schriftlichen summarischen Verfahren - vorerst anschließen.

Der Kontrollausschuss hat sich im Antrag zudem ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und die Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt. Auch wenn das DFB- Sportgericht bei der Strafzumessung an diese Richtlinie nicht gebunden ist, bestehen keine Bedenken, den Leitfaden hier jedenfalls als geeignete Orientierungshilfe bei der Festlegung der im Einzelnen tat- und schuldangemessenen (Mindest-) Sanktionen nach § 44 der DFB-Satzung anzuwenden. Der Strafzumessungsleitfaden dient der transparenten, einfach nachvollziehbaren und vergleichbaren Strafbemessung. Er erfasst dabei unter den pyrotechnischen Gegenständen auch die hier zum Teil verwendeten bengalischen Blinker und sog. Strobos, die nur im Rahmen technischer Zwecke zugelassen sind, behördlich genehmigt werden müssen und insbesondere in Menschenansammlungen zu erheblichen Gefahren führen können. Ebenso differenziert der Leitfaden nachvollziehbar zwischen pyrotechnischen Gegenständen, die - in Händen gehalten - abgebrannt oder geworfen bzw. abgeschossen werden. Andersartige gewaltsame oder diskriminierende Handlungen durch Anhänger werden in der Regel nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen beurteilt.

Schließlich steht der gebotenen Sanktionierung die - zweifelhafte - Annahme des SV Darmstadt 98 nicht entgegen, Ziel und Zweck der Richtlinie würden ohnehin nicht erreicht. Dass die Richtlinie ihr - vornehmlich präventives - Ziel verfehlt, könnte zudem weniger an deren Regelungsgehalt als an der nicht ausreichenden Mitwirkung der Klubs an der gebotenen Täteridentifizierung und der Weitergabe der Verbandsstrafen liegen.

Die beantragte Geldstrafe ist danach insgesamt angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Das Sportgericht weist vorsorglich darauf hin, dass das ebenfalls noch anhängige Verfahren betreffend der Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel gegen RasenBallSport Leipzig am 21.10.2023 in Darmstadt (Betreten des Innenraumes durch Darmstädter Anhänger) entsprechend § 154 StPO eingestellt werden könnte, sofern das hiesige Verfahren im schriftlichen Verfahren rechtskräftig werden sollte.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Darmstadt 98

31.01.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und dem SV Darmstadt 98 am 22.09.2023 in Stuttgart

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der Sicherheitsbeobachtung des DFB, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98, soweit dieser gefolgt werden konnte.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Darmstädter Fanblock sieben pyrotechnische Gegenstände (Blinker) entzündet. Mit Anpfiff des Spiels wurden mindestens weitere 35 pyrotechnische Gegenstände (Blinker, Bengalische Feuer und Rauchtöpfe) entzündet. Das vom DFB-Kontrollausschuss in Augenschein genommene Bildmaterial bestätigt insoweit die Wahrnehmungen des DFB-Sicherheitsbeobachters. In der 18. Spielminute wurde wiederum ein pyrotechnischer Gegenstand (Blinker) im Darmstädter Fanblock entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch



eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –